



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 14.10.2022

Nr. 45

194

Hans Peter Henrich,
Jagdvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Büches

Ich habe zur 06. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Büches der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.10.2022, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Bergstr.8,

63654 Büdingen-Büches

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstand des Protokolls der letzten Sitzung
- 3 Sachstand Stadtteilbudget
- 4 Sachstandsinfo bzgl. der 850 Jahrfeier in 2023
- 5 Einplanung Adventgrillen 2022
- 6 Offene Beschlüsse
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Klaus Bräutigam
Ortsvorsteher

195

Jagdgenossenschaft Düdelsheim Änderung der Satzung

In der Genossenschaftsversammlung vom 9. September 2022 wurde eine Änderung der Satzung beschlossen.

Diese Satzung wurde mit Datum vom 6. Oktober 2022 durch den Wetteraukreis, Fachdienst Ordnungsdienst als zuständige Jagdbehörde gemäß § 8 Absatz 2 Hessisches Jagdgesetz genehmigt.

Jagdgenossenschaft Düdelsheim

Satzung der Jagdgenossenschaft Düdelsheim

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft; Gebietsumfang des Jagdbezirks

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Düdelsheim ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Düdelsheim. Sie hat ihren Sitz in 63654 Büdingen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG alle Grundflächender Gemarkung Düdelsheim.

§ 2

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Wetteraukreises.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Jagdgenossen, ihre im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen



unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

- (3) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem vollständigen Verlust an Eigentum bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen.
- (2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wenn dieser nicht durch den Jagdpächter zu tragen ist. Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grundlage eines Vorbescheids im Sinne des § 36 Abs.5 Satz 2 HJagdG.

§ 5

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen, die gleichzeitig 10 % der bejagbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten, unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie eine konkrete Darstellung der zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit gestattet werden, wenn die Jagdgenossenschaftsversammlung über die Zulassung der Öffentlichkeit mit Mehrheit entschieden hat. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 7

Beschlussfähigkeit; Versammlungsleitung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Jagdvorsteher, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere bei Wahlen, kann der Jagdvorstand einen anderen Versammlungs- bzw. Wahlleiter bestimmen. Die Protokollführung der Versammlung übernimmt der Schriftführer.

§ 8

Stimmrecht der Jagdgenossen

- (1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er hat sein Stimmrecht einheitlich auszuüben.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch sein Kind, seinen Ehegatten, einen seiner Elternteile, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Jagdgenossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als 3 Jagdgenossen vertreten.
- (4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte, die abweichend von Absatz 3 keine Jagdgenossen sein müssen.
- (5) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.



§ 9 Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage kann in derselben oder einer neu einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut beraten werden.

§ 10 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen jeweils vertretenen Grundflächen
3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen nach der Jagdgenossenschaftsversammlung lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 11 Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die Satzung und deren Änderungen. Außerdem bestimmt sie über die

- a) Wahl und Abwahl (Abberufen) des Jagdvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder
- b) Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr und die Verwendung etwaiger Rücklagen
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen

Angestellten zu gewährenden Entschädigung, Auslagenersatz bzw. Vergütung

- g) Entlastung des Jagdvorstandes
- h) Genehmigung des bezüglich notwendiger Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BJagdG gefassten Haushaltsplans und der Jahresrechnung

§ 12 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Kassenführer, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Ist die Amtszeit des Jagdvorstandes abgelaufen, ohne dass eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat, verlängert sich diese bis zur Neu- oder Wiederwahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens sechs Monate.
- (5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode für die weggefallene Vorstandsfunktion vorzunehmen. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Ersatzwahl im Amt.
- (6) Die Jagdgenossenschaft wird vom Jagdvorsteher und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei diese jeweils einzelvertretungsbefugt sind.
- (7) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (8) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Jagdvorstand beschließt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum ersten Grade



oder Verschwägerten oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (10) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (11) Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 13

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
 - Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung
 - Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
 - Führen der Kassengeschäfte
 - Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
 - Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen
 - Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
 - Vornahme der Bekanntmachungen
 - Ausfertigung von Verträgen und die laufende Überprüfung, ob diese eingehalten werden
 - Erarbeitung von Vorschlägen für Abschusspläne
- (3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.

§ 14

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Wählbar ist jeweils jede geschäftsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

- (4) Endet die Amtszeit des Kassenprüfers vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Abberufen oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung, eine Ersatzwahl für die Restlaufzeit der Wahlperiode des weggefallenen Kassenprüfers vorzunehmen.

§ 15

Kassenverwaltung

Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
- b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und –anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
- c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden des Jagdvorstandes zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
- e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.



§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk zur gesamten bejagbaren Fläche des Jagdbezirkes.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen an Nutzen und Lasten der Jagdgenossenschaft stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 20 Abs. 1).

§ 17 Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der jährliche Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als fünfzig Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens fünfzig Euro erreicht hat.

§ 18 Einzahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassenführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Es entspricht dem Jagdjahr.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Ortsüblich ist die Bekanntmachung vorgenommen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büdingen.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 22 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26. März 1974, genehmigt vom Landrat des Wetteraukreises am 9. September 1974, außer Kraft.

Büdingen - Düdelsheim, den 9. September 2022

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 9. September 2022 in der 42 Genossen mit der Grundfläche von 535,7 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

196

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 29. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 17.10.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 5 Änderung Richtlinie Stadtteibudget
- 6 Haushaltsberatung 2023
- 6.1 Anhörung der Ortsbeiräte
- 7 Verschiedenes



Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

197

Sitzung des Ortsbeirates Diebach am Haag

Ich habe zur 17. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diebach am Haag der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.10.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Herrnhaager Str. 4,
63654 Bidingen-Diebach a.H.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Rückblick Hohe Straße Fest 2022
- 3 Rückblick 50 Jahre Großgemeinde Bidingen
- 4 Information zum Baustart Breitbandverkabelung
- 5 Rad und Fußweg zum Herrnhaag
- 6 Vollsperrung wegen Brückenneubau Herrenwiesenweg
- 7 Weihnachtsmarkt 2022
- 8 Dorf und DU Dorf-Akademie
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Waldemar Steinbring
Ortsvorsteher

198

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Wolferborn

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wolferborn lädt ein zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung am Freitag, dem 04. November 2022, 20.00 Uhr, in das DGH Wolferborn.

Hiermit laden wir gleichzeitig, laut § 7 der Satzung, bei Beschlussunfähigkeit, zu einer weiteren Jagdgenossenschaftsversammlung ein, gleiche Zeit, gleicher Ort.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Pachterlöses
6. Neuverpachtung

7. Ersatzwahlen
8. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches Erscheinen

gezeichnet
Kai Ruppel
Jagdvorsteher

§ 8, Absatz 3:

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.

199

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Bidingen

Ich habe zur 31. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 19.10.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Bidingen-Lorbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Vorstellung des Radwegekonzept der Stadt Bidingen
- 4 Antrag der Fraktion Pro Vernunft; betr.: Verfahrensstreit Lipperts
- 5 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

200

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 09. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.10.2022,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Bidingen-Rohrbach



Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstandsbericht - Weihnachtsbasar 2022
- 3 Sachstandsbericht - Vorbereitung
Stadtwerke Büdingen für Winter 2022
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher
